

Naturschutz und Teichwirtschaft im Spannungsfeld

Dietmar Reichel*

1. Landschaftsnutzungen

Die Fragen, ob und warum es zu einem Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft kommen kann und kommt, lassen sich erst dann beantworten, wenn man den auf die vielen Nutzungen zurückzuführenden Zustand von Natur und Landschaft näher betrachtet. Unsere Landschaft ist mit einem Netz von Nutzungen, Ansprüchen und Forderungen überzogen, die nicht nur nebeneinander stehen, sondern sich oft noch überlagern. So kommt z. B. die Erholung zur ohnehin schon vorhandenen Nutzung einer Fläche noch hinzu. Das muß zwangsläufig dazu führen, daß die Natur auf der Strecke bleibt. Angesichts der fast flächendeckenden Landschaftsnutzungen durch Bebauung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung, Abfallagerung, Energiegewinnung, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der übergreifenden Erholungsnutzung erscheint die Teichnutzung geradezu unbedeutend. Allerdings ist die Teichnutzung auf nur einen Lebensraum spezialisiert, während alle anderen Nutzungen mehrere Lebensräume vom Halbtrockenrasen über Feuchtgebiete bis zum Gewässer beeinflussen. Keine andere Nutzung vermag den Lebensraum Teich positiv wie negativ so zu beeinflussen wie die Teichwirtschaft. Das hat natürlich auch besondere Auswirkungen, denn im Falle negativer Beeinflussung können die Pflanzen und Tiere im und am Wasser nicht in irgend einen anderen Lebensraum ausweichen. Die Nutzung der Teiche ist in ihrer Intensität unterschiedlich, entsprechend sind auch die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere. So sind Forellenteiche, „gepflegte“ Hobbyteiche und Angelgewässer als Biotop fast wertlos, weil sie am intensivsten genutzt sind und Wassertiere und -pflanzen hier fast keine Lebensmöglichkeiten besitzen.

2. Zustand der Teiche

Ohne Grundlagenhebungen und ohne Fakten, d.h. ohne entsprechende umfassende Kartierungen ist eine sachliche Erörterung oder gar Lösung von Problemen nicht möglich, es würde bei einem Beharren auf Meinungen und Standpunkten bleiben bis hin zur Polemik.

Wir haben im Regierungsbezirk Oberfranken vor einigen Jahren nicht nur eine flächendeckende Amphibienkartierung durchgeführt, sondern auch die Vegetation der stehenden Gewässer in Oberfranken kartiert, um Rückschlüsse auf die Qualität der stehenden Gewässer als Lebensstätte ziehen zu können, um die wertvollsten Biotope zu erfassen und um Grundlagen für Schutzmaßnahmen zu gewinnen. Darüber hinaus stellte sich auch die Frage, ob Teiche generell eine Bereicherung der Landschaft im Sinne von wichtigen Lebensräumen darstellen und es damit gerechtfertigt sein kann, auch in den äußerst selten gewordenen Feuchtgebieten noch Teiche anzulegen.

Unsere 1978 – 1980 durchgeführte Amphibienkartierung, bei der rd. 3.400 Gewässer aufgesucht wurden, ist als 1 x 1 km Rasterkartierung ausgewertet worden (siehe Berichte der ANL Nr. 5 (1981)). Überraschend war, daß die „gewöhnlichen“ Grünfrösche in nur 58 % der Raster gefunden wurden, in 42 % jedoch nicht, obwohl auch dort Gewässer vorhanden sind. Schließlich wurden in vielen Teichen bzw. 10 % der Raster trotz vorhandener Gewässer überhaupt keine Amphibien gefunden.

Im Anschluß an die Amphibienkartierung haben wir über 4.800 stehende Gewässer – wobei in dieser Zahl Teichgruppen und -ketten in der Regel als ein Gewässer gerechnet sind – auf ihre Wasser- und Röhrichtvegetation hin untersucht. Die Einzelergebnisse sind in den Berichten der Bayerischen Botanischen Gesellschaft 1984 veröffentlicht.

Für die verschiedensten Pflanzenarten gibt es zwar potentielle Wuchsorte in großer Zahl, der tatsächliche Bestand ist in den meisten Fällen aber lächerlich gering. Daß in 98 % der Gewässer keine Seerosen (*Nymphaea alba* oder *N. candida*) vorkommen, mag wohl weniger überraschen als die Tatsache, daß „Allerweltpflanzen“ wie Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) oder Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) in 72 % bzw. 79 % der stehenden Gewässer fehlen. In rd. 75 % der Gewässer kommen keine Unterwasserpflanzen, in über 60 % keine Schwimmblattpflanzen und in 30 % keine Röhrichtpflanzen vor. Tatsächlich ist die Qualität der Gewässer als Standort für Röhrichtpflanzen noch viel geringer, denn schon das Vorhandensein von nur einem Exemplar einer Röhrichtpflanze wurde als Vorkommen gewertet, und die Anzahl der Gewässer mit nur wenigen Röhrichtpflanzen ist ungleich größer als die mit reichlichem Bestand. Auch nach der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten Oberfrankens ist der Anteil der bedrohten Arten der Gewässer mit über 57 % im Vergleich zu den meisten anderen Lebensräumen sehr hoch.

Dies sind Fakten aus Oberfranken, vergleichbare Kartierungen anderer Regierungsbezirke oder größerer Räume gibt es nicht. Deswegen kann auch jederzeit behauptet werden, diese Negativbilanz gelte nur für Oberfranken, sie sei ein Extrembeispiel und woanders sei noch „heile Welt“.

Dies sind Fakten aus Oberfranken, vergleichbare Kartierungen anderer Regierungsbezirke oder größerer Räume gibt es nicht. Deswegen kann auch jederzeit behauptet werden, diese Negativbilanz gelte nur für Oberfranken, sie sei ein Extrembeispiel und woanders sei noch „heile Welt“.

3. Probleme Naturschutz/Teichwirtschaft

Die Kartierungsergebnisse sind nicht „naturgegeben“, sondern ausschließlich Folge der jeweiligen Nutzung. Es fällt schwer, eine Nutzungsform, die derartige Ergebnisse für die Tier- und Pflanzenarten der Gewässer bringt, als „ordnungsgemäß“ anzusehen oder gar glauben zu sollen, daß dies etwas mit Naturschutz zu tun habe. Es ist daher daran zu erinnern, was unter Naturschutz eigentlich zu verstehen ist.

* Vortrag am 19.06.1989 auf dem ANL-Seminar „Naturschutz und Teichwirtschaft“ in Höchstadt a. d. Aisch



Abbildung 1

Außergewöhnlich reicher Bestand an *Nymphaea candida* in Teich b. Neustadt b. Coburg. Beispiel für 1 % der Teiche in Oberfranken (1989).



Abbildung 2

Etwa die Hälfte der Teiche in Oberfranken bieten dieses Bild und eine entsprechende Biotopqualität (1989).



Abbildung 3

Im Vorgriff auf einen geplanten Teichbau zerstörtes Feuchtgebiet (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) bei Zeitzendorf, Lkr. Bamberg (1988).

Abbildung 4

„Entlandung“ eines Naturdenkmals, Lkr. Wunsiedel (1989).

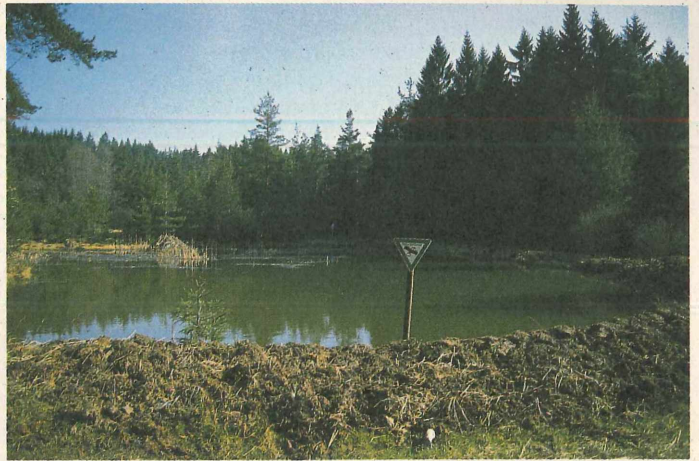


Abbildung 5

„Entlandung“ (1989) bei Seulbitz/Saale, Lkr. Hof. Keine Röhrichtpflanze wird geduldet. Das ist leider kein Sonderfall, sondern „normale“ Bewirtschaftung.



Abbildung 6

Teichbau in Feuchtgebiet (1985), bei Nagel, Lkr. Wunsiedel



Abbildung 7

Teiche im Rehauer Forst, Lkr. Hof. Sauberer gepflegter Gartenrasen mitten in einem Waldgebiet an der CFSR-Grenze (1989).



Gemäß der Definitionen im Bundesnaturschutzgesetz oder im Bayerischen Naturschutzgesetz sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage nachhaltig gesichert sind. Diese Ziele des Naturschutzes und die Ergebnisse der Nutzungsform liegen weit auseinander, so daß Konflikte und Spannungen vorprogrammiert sind. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß es sich in Oberfranken in den wenigsten Fällen um fischereiwirtschaftlich genutzte Anlagen, sondern weit überwiegend um Hobbyteiche und Angelgewässer handelt.

Einige konkrete Konfliktbeispiele:

- Forellenteiche ohne Röhrichtpflanzen, in denen von den Amphibienarten nur die Erdkröte überleben kann;
- Überbesatz an Fischen, so daß kein Raum für andere Pflanzen und Tiere bleibt;
- Kalkung auf Amphibien und deren Laich;
- Ablassen von Teichen im Frühjahr zur Laichzeit der Amphibien;
- Entfernen jeglichen Pflanzenbewuchses;
- Röhrichtfreie Ufer und durch ständige Mahd gepflegte Rasenflächen;
- Zu geringer Röhricht- und Uferbewuchs an Angelgewässern;
- Beseitigung von Röhrichtbewuchs.

Die Beseitigung von Röhricht wird vielfach noch als „ordnungsgemäße Bewirtschaftung“ und damit als erlaubt angesehen. Dies ist jedoch unzutreffend. In Anlage 1 zu Art. 6d Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind „Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden“ aufgeführt, so daß sie damit zu den besonders geschützten Feuchtgebieten gehören. Durch die Einfügung von § 20 c in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Schutz sogar derart verschärft worden, daß Veränderungen der dort genannten Feuchtgebiete für private Zwecke gänzlich verboten sind, wenn kein gleichwertiger Ersatz geleistet werden kann. Ausnahmen für die Bewirtschaftung sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Damit gilt die eindeutige Bestimmung, daß Röhricht- und Großseggenbestände nicht beseitigt werden dürfen (= keine Entlandung von Röhricht). Räumungen außerhalb dieser genannten Bereiche dürfen jedoch nach wie vor vorgenommen werden.

Aufgrund dieser strengen Bestimmungen ist auch keine Neuanlage von Teichen in diesen besonders geschützten Feuchtgebieten mehr möglich. Den Behörden bleibt auch kein Ermessensspielraum, d. h. es erfolgt keine Abwägung, weil das in § 20 c BNatSchG enthaltene Verbot für private Zwecke eindeutig ist.

Wir haben die unter den gesetzlichen Schutz fallenden Feuchtgebiete in Oberfranken erfaßt und einen Bestand von lediglich noch rd. 1.500 ha ermittelt. Vom ehemaligen Bestand sind damit in Oberfranken nur noch rd. 3 % vorhanden, d. h. der Verlust an Feuchtgebieten liegt bei 97 %. Angesichts solcher Verhältnisse ist Naturschutz auf das Äußerste gefordert und irgendwelche weiteren Verluste sind nicht mehr vertretbar, erst recht nicht für Hobbyteiche.

Welche Maßnahme im jeweiligen Einzelfall zu der Verarmung eines Gewässers geführt hat, mag am Einzelfall diskutiert, begründet oder verharmlost werden. In der Gesamtbilanz – das haben unsere Kartierungen nachgewiesen – ist der Zustand der Teiche in Oberfranken als Lebensraum für Pflanzen und wildlebende Tiere insgesamt völlig unbefriedigend.

4. Forderungen des Naturschutzes

Die Grundforderung an alle Landschaftsnutzer ist zuerst die Beachtung der Gesetze. Im Bayerischen Naturschutzgesetz steht zwar, daß Naturschutz verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger ist und daß alle natürlichen und juristischen Personen durch ihr Verhalten dazu beizutragen haben, daß die Lebensgrundlagen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt soweit wie möglich erhalten und ggf. wieder hergestellt werden, in der Praxis ist davon aber wenig zu spüren.

Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Art. 2 Abs. 3 BayNatSchG) und nicht die Beratung, wie Naturschutz umgangen werden kann.

Schließlich bezieht sich die im Fischereirecht festgelegte Hegepflicht nicht nur auf den Fischbestand, sondern auf die gesamte Tier- und Pflanzenwelt im und am Gewässer in Form der „Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften“ (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Fischereigesetz). Würde allein diese Verpflichtung befolgt, wären Spannungen zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft nicht vorhanden, vor allem wenn berücksichtigt wird, daß es sich in Oberfranken in den meisten Fällen nicht um eine wirtschaftliche, dem Lebensunterhalt dienende Nutzung der Gewässer, sondern um eine Freizeitbeschäftigung handelt.

Aus Gesichtspunkten des Naturschutzes ist keineswegs die Abschaffung der Teichwirtschaft zu fordern, während umgekehrt sehr viel häufiger zu hören ist, daß sich die Naturschützer um andere Dinge kümmern mögen. Zu Konfrontationen muß es aber nicht kommen, denn die folgenden Forderungen sind durchaus erfüllbar:

- Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Feuchtgebieten, d. h. keine Beseitigung von Röhricht.
- Generelle Rücksichtnahme auf alle Tiere und Pflanzen im und am Teich, der ein Lebensraum und nicht nur eine Fischeaufzuchtstätte sein soll.
- Keine unnötige oder gar willkürliche Vernichtung von Pflanzen und Tieren.
- Möglichst frühzeitiges Bespannen, damit rechtzeitig zur Amphibienlaichzeit der Teich als Laichplatz dienen kann.
- Kein unnötiges Ablassen während oder nach der Laichzeit der Amphibien.
- Kalkung nicht zur Laichzeit der Amphibien.
- Keine Verwendung von Branntkalk.
- Erhaltung und Mehrung der Röhrichtzonen (es sollte keine Teiche mehr ohne Röhrichtpflanzen geben).
- Anlegung von Biotopteichen (ungenutzt) als Ausgleich bei intensiver Fischzucht.

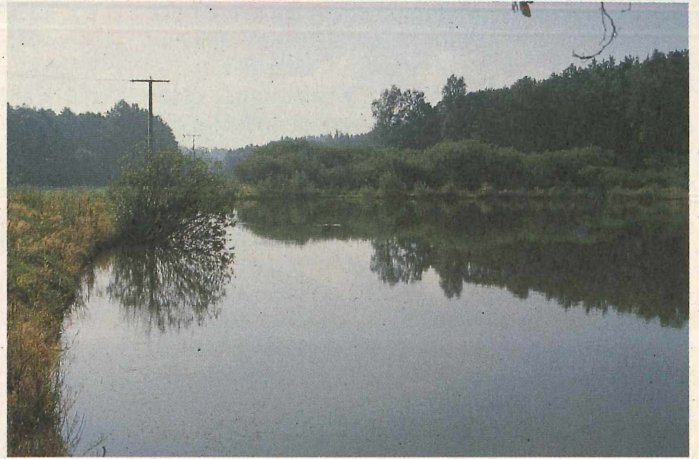
Abbildung 8-14

Beispiele für die radikale Veränderung des Lebensraumes Teich durch „Entlandung“:



1978

Teich nördlich Creußen, Lkr. Bayreuth

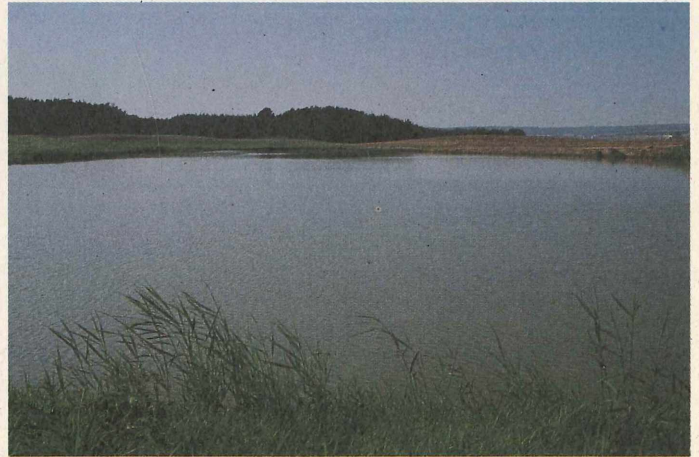


1989



1981

Teich östlich Pommersfelden, Lkr. Bamberg

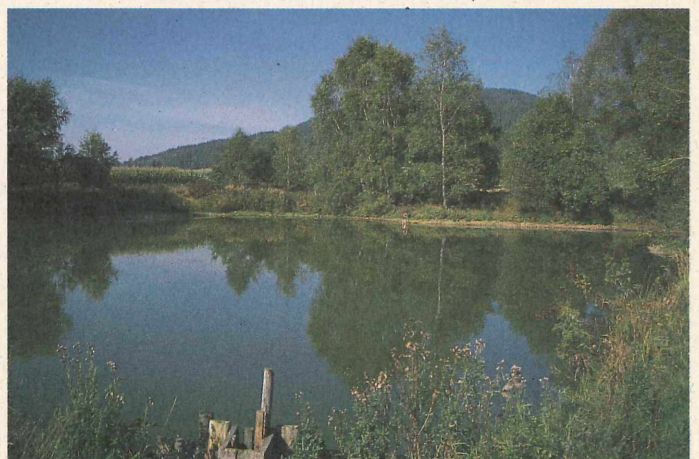


1989



1983

Teich bei Waldau, Lkr. Kulmbach



1989

Wenn Winterungsteiche im Frühjahr zum Abfischen abgelassen werden müssen, ist es für einen naturschutzfreundlichen Teichwirt sicher auch keine allzu große Mühe, die deutlich sichtbaren Laichballen oder -schnüre in einen anderen Teich umzusetzen. Dies wäre jedenfalls sinnvoller, als sich auf das Recht zu berufen, im Zuge der fischereilichen Nutzung einen Teich auch auf Kosten des Amphibienlaichs ablassen zu dürfen. Bei den meisten Nutzungen gibt es im Verhältnis zur Natur nur ein entweder/oder, d. h. Nutzung oder Natur. Bei der Teichwirtschaft ist es aber möglich, eine Nutzung zu betreiben und zugleich Tiere und Pflanzen im und am Gewässer zu dulden.

Jeder vernünftige Teichbewirtschafter sollte angesichts des bedenklichen Zustandes der oberfränkischen Teiche als Lebensstätte einsehen, daß dieser Weg nicht fortgesetzt werden darf. Bei etwas mehr Rücksichtnahme auf die Natur braucht es keine Spannungen und Probleme zu den Belangen des Naturschutzes zu geben.

Nachwort

In der an die vorstehenden Ausführungen sich anschließenden Diskussion wurde der Vorwurf erhoben, der Beitrag sei polemisch und unsachlich gewesen. Das ist insofern erstaunlich, als auf exakten Kartierungen beruhende Fakten über den Zustand der Teiche in Oberfranken vorgetragen wurden, und Tatsachen nicht unsachlich, wohl aber unangenehm sein können. Dabei sind an keiner Stelle Schuldzuweisungen erfolgt, sondern die unzureichende Biotopqualität unserer Gewässer soll als Aufforderung an alle Beteiligten zu verstehen sein, Verbesserungen herbeizuführen. Die Kartierungsergebnisse passen allerdings nicht in das Weltbild mancher Teichwirte, die von sich zwar behaupten, Naturschützer zu sein, dies jedoch nicht mit entsprechenden Fakten belegen können. Im Sommer 1989 wurde in Oberfranken nochmals an 229 Teichen die vorgefundene Vegetation mit dem Ergebnis der Kartierung von 1980/81 verglichen. Dabei ergab sich folgender Zustand:

Vegetation reicher	6
Vegetation unverändert	156
Vegetation verarmt	63
Teiche ohne Wasser	4

Hier zeigt sich leider wieder der offensichtliche Gegensatz zwischen Behauptungen, daß wertvolle Lebensräume durch die Teichwirtschaft geschaffen und erhalten werden und der Wirklichkeit, daß innerhalb von wenigen Jahren ein nicht unbedeutender Teil der Teiche weiter – und oft sehr erheblich – verarmt ist. 63 verarmten Gewässern stehen leider nur 6 Teiche gegenüber, deren Qualität als Biotop sich verbessert hat. Angesichts einer solchen Entwicklung besteht allerdings wenig Hoffnung, daß sich das Span-

nungsfeld zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft bald abbaut. Naturschutz bedeutet nun einmal, sich für die Erhaltung von Arten und Biotopen einzusetzen, und nicht etwa dem Verlust um des lieben Friedens willen tatenlos zuzusehen.

Von den rd. 5.000 stehenden Gewässern in Oberfranken, über die wir Unterlagen zur Biotopqualität besitzen, sind lediglich 65 als besonders wertvoll anzusehen. 8 davon stehen als Naturschutzgebiet und 23 als Naturdenkmal bzw. Landschaftsbestandteil unter Schutz. Um die übrigen 34 Gewässer, darunter 5 Altarmreste, in ihrer Qualität zu erhalten, bleicht angesichts der dargestellten Situation nur die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsbestandteil. Da die Naturschutzbehörden nunmehr in die Lage versetzt wurden, finanziellen Ausgleich zu gewähren, wird den Eigentümern in diesen Fällen auch volle Entschädigung für entstehende Nachteile gewährt werden. Dies wird hoffentlich dazu beitragen, zumindest in diesen Fällen Spannungen abzubauen.

Die Unterschutzstellung von rd. 1 % der vorhandenen Gewässer ist weder als übertriebener Naturschutz anzusehen, noch kann dadurch die Tendenz zur Verarmung der Gewässer insgesamt aufgehalten werden. Allein durch die Form der Bewirtschaftung kann entweder die Natur vertrieben oder aber den Tieren und Pflanzen der Gewässer ein Lebensraum erhalten oder wieder zugänglich gemacht werden.

Wenig hoffnungsvoll sind wiederum Tatsachen: erneut wurde 1991 (!) im Landkreis Bamberg ein wertvoller Teich total „entlandet“ und damit gesetzlich geschützte Verlandungszonen zerstört, obwohl die Regierung von Oberfranken 1990 das Landratsamt Bamberg gebeten hatte, auch diesen Teich als Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz zu stellen.

Summary

4800 ponds were mapped in 1980/81 according to the presence of water and wetlands plants. The results show that only very few ponds can be regarded as biotopes where a variety of such plants flourish. Nature conservation demands that the legal regulations regarding the protection of silted up areas be observed.

It is possible to use ponds for fish-farming and at the same time tolerate animals and plants. Unfortunately this does not take place. When the condition of 229 ponds in 1989 was compared with the maps of 1980/1, six were seen to have improved whereas 63 had become impoverished. The current use of ponds does not contribute towards the conservation of nature.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Dietmar Reichel
Regierung von Unterfranken
– Naturschutzbehörde –
Peterplatz 9
8700 Würzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [15_1991](#)

Autor(en)/Author(s): Reichel Dietmar

Artikel/Article: [Naturschutz und Teichwirtschaft im Spannungsfeld 149-154](#)